



Datum, 28.05.2020

Beschluss 04 Ë 2020 des KVF Meißen e.V. im Umlaufverfahren

Antragsteller: Vorstand und spielleitende Ausschüsse des KVF Meißen e.V.

Antrag: Änderungen der Spielordnung und Festlegungen zur Flexibilisierung des Wettspielbetriebes in Sachsen infolge der Corona-Pandemie – Änderungen zum Spielbetrieb im KVF Meißen e.V.

Der Vorstand des KVF Meißen hat am 08.05.2020, auf Empfehlung des Präsidiums des Sächsischen Fußballverbandes vom 05.05.2020, die Beendigung des Meisterschaftsspielbetriebes zum 30.06.2020 für das Spieljahr 2019/2020 beschlossen. Dies gilt auch, wenn die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen zur Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2020 wieder zulassen.

Mit den nachstehenden Festlegungen werden die erforderlichen Regelungen zur Beendigung des Spieljahres 2019/2020 und zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Spieljahr 2020/2021 im KVF Meißen e.V. getroffen, wo relevante Bestimmungen der SFV-Ordnungen entsprechend angepasst werden. Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit der Spielordnung des Sächsischen Fußballverbandes ist diese auch für den Spielbetrieb im KVF Meißen e.V. anzuwenden.

Die Regelungen beziehen sich auf die Spielklassen und Wettbewerbe des KVF Meißen und gelten für die Wettbewerbe des Herren- und Juniorenspielbetriebes gleichermaßen.

Meisterschaftswettbewerbe:

1. Als Abschlussstand des Spieljahres 2019/2020 in den Spielklassen und Staffeln wird der Tabellenstand vom 13.03.2020 unter Anwendung der Quotienten Regelung festgestellt. § 45 der SFV-Spielordnung wurde vom SFV wie folgt angepasst:

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters

(1) Meister bzw. Staffelsieger ist, wer die meisten Punkte erreicht hat. Die Zahl der errungenen Punkte bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

Im Spieljahr 2019/2020 gilt:

(1) Staffelsieger ist, wer den höchsten Punktequotienten erreicht hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die erzielten Punkte durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele geteilt werden. Die Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

2. Es werden keine Meister ermittelt und festgestellt. § 4 Absatz 2.2. der DFB-Spielordnung findet im Spieljahr 2019/2020 keine Anwendung. **Meisterehrungen werden somit nicht durchgeführt.**

3. Die Auf- und Abstiegsregelung 2019/2020 werden außer Kraft gesetzt und nicht angewandt. Stattdessen gelten für den Spielbetrieb des KVF Meißen e.V. folgende Regelungen:

3.1. In den Spielklassen werden keine Absteiger ermittelt und festgestellt. § 4 / 2.2. der DFB-Spielordnung findet für das Spieljahr 2019/2020 keine Anwendung. Alle Mannschaften erhalten für das Spieljahr 2020/2021 wieder ein Startrecht in ihrer derzeitigen Spielklasse, davon ausgenommen sind Mannschaften, die bereits vor dem 13.03.2020 vom Spielbetrieb ihrer Spielklasse zurückgezogen worden sind.

3.2. Laut des Beschlusses des Sächsischen Fußballverbandes wird ein Startplatz aus der Kreisoberliga Meißen in der Landesklasse eingeräumt. Es wird die bestplatzierte Mannschaft anhand des Punktequotienten ermittelt. Ist diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet sie auf das Aufstiegsrecht, so geht dieses auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über. § 49 Absatz 1 der SFV-SPO gilt entsprechend.

3.3. Aufsteiger aus der Kreisliga und den nachgeordneten Kreisklassen in die leistungsmäßig höhere Spielklasse werden nach § 45 Absatz 1 für das Spieljahr 2019/2020 (siehe Punkt 1) ermittelt. Die damit ermittelten aufstiegsberechtigten Mannschaften der entsprechenden Spielklassen, wird ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse eingeräumt.

4. Falls die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2020 wieder zulassen, können die zum betreffenden Zeitpunkt in den Spielstaffeln noch terminierten Meisterschaftsspiele als Freundschaftsspiele angesetzt werden. Mannschaften, die das betreffende Spiel einvernehmlich austragen möchten, haben dies dem zuständigen Staffelleiter bis 5 Tage vor dem Spieltermin anzuzeigen.

5. Der Meldetermin 30.04.2020 für die Abgabe von Erklärungen zum Aufstiegsverzicht entfällt bezüglich des Spieljahres 2020/2021. § 49 Abs. 3 der SFV-SPO wird wie folgt angepasst:

§ 49 Auf- und Abstieg

(3) Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug) sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechenden, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

(3) Jene Vereine von Mannschaften, die eine Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse wahrnehmen möchten oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug), sind verpflichtet, bis zum 15.06.2020 eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.

Übrige Absätze bleiben unverändert!

§ 40 Absatz 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV findet keine Anwendung.

6. Das Zeitfenster zur Meldung der Mannschaften für das Spieljahr 2020/2021 im DFBnet wird auf den Zeitraum **15.06.2020 bis 15.07.2020** festgelegt.

7. Die spielleitenden Ausschüsse werden für die Planung und Durchführung des Spielbetriebes 2020/2021 ermächtigt, die Spielklassenstruktur (Anzahl der Mannschaften in den Staffeln und Spielklassen), den Wettbewerbsmodus (Anzahl der Spielrunden, Bildung von Mannschaftspools, Durchführung von Play-Offs usw.), den Rahmenterminplan und die Auf- und Abstiegsregelungen der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Wettbewerbe je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften verantwortungsvoll und flexibel festzulegen.

8. Alle Regelungen zum Wettkampfsystem sind vom Vorstand des KVF Meißen zu bestätigen und bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Wettbewerbsbeginn öffentlich bekanntzugeben. § 43 der SFV-SPO wird dazu wie folgt angepasst:

§ 43 Spielklassen und Staffeln

(10) Änderungen des Wettkampfsystems müssen vor Beginn des Spieljahres vom jeweiligen Verbandspräsidiums/-vorstand festgelegt sein. Die Staffeleinteilungen sind mit Beginn des Spieljahres und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidiums zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich.

Im Spieljahr 2020/2021 gilt:

(10) Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Jugendspielbetrieb:

10. Bei der Ermittlung der Aufsteiger wird die Quotienten Regelung aller gespielten Spiele im Spieljahr 2019/2020 angewendet. Zusätzlich werden die Mannschaften, welche in den Landes-spielbetrieb aufsteigen möchten angehalten, **eine schriftliche Bewerbung bis zum 15.06.2020 beim Vorsitzenden des Jugendausschusses im KVF Meißen einzureichen.** Aus diesen beiden Regelungen bestimmt der Jugendausschuss den jeweiligen Aufsteiger in den Landesverband.

Pokalwettbewerbe:

11. Die Pokalwettbewerbe des Spieljahres 2019/2020 sollen soweit wie möglich zu Ende geführt werden, gegebenenfalls auch nach dem 30.06.2020 hinaus. Die noch auszutragenden Spiele sind in einem Zeitraum ab 14 Tage nach der behördlichen Wiederfreigabe des Sportbetriebes bis zum Meldetermin an den übergeordneten Verband durchzuführen.

12. Der Meldetermin für Kreispokalsieger an den SFV wird auf den 31.08.2020 festgelegt

13. Die spielleitenden Ausschüsse werden ermächtigt, den Modus für die auszutragenden Spiele im Bedarfsfall so anzupassen, dass ein termingerechter Abschluss der Spiele zum 31.08.2020 gegeben ist.

14. Bei der Durchführung der Spiele sind Vorgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich Beschränkungen der Personenzahl, Hygienevorschriften usw. zu beachten und einzuhalten.

15. Finden Pokalspiele des Spieljahres 2019/2020 der Juniorinnen oder Junioren nach dem 30.06.2020 statt, so bleiben die Spielerinnen und Spieler in ihrer Altersklasse spielberechtigt. § 42 der SFV-Spielordnung wird dazu um einen neuen Absatz (7) ergänzt:

§ 42 Altersklassen

(7) Im Spieljahr 2019/2020 gilt: Finden Spiele eines Wettbewerbes des Spieljahres 2019/2020 nach dem 30.06.2020 statt, so bleiben die Spielerinnen und Spieler bis zum Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihrer Mannschaft aus diesem Wettbewerb in ihrer Altersklasse des Spieljahres 2019/2020 spielberechtigt. Dies gilt nicht, wenn ein Vereinswechsel vollzogen wurde.

Übrige Absätze bleiben unverändert!

Weitere Festlegungen:

16. Für Ende und Beginn des Spieljahres werden keine abweichenden Regelungen getroffen. Das Spieljahr 2019/2020 endet am 30.Juni 2020 und das Spieljahr 2020/2021 beginnt am 01.Juli 2020.

17. Auf die Erfüllung des Nachwuchssolls wird in den Spieljahren 2019/2020 und 2020/2021 verzichtet. § 46 Absatz 2 der SFV-SPO und § 39 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV finden keine Anwendung.

18. Auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls wird im Spieljahr 2020/2021 verzichtet. § 48 der SFV-SPO sowie § 38 Absatz 3 und Absatz 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV finden keine Anwendung. Das Spieljahr 2020/2021 wird weder als Erfüllungsjahr noch als Nichterfüllungsjahr bei Erbringung des Schiedsrichtersolls gezählt.

19. Vereinswechsel:

19.1. Die Bestimmungen für den Erwerb einer Spielerlaubnis nach Vereinswechsel für Wettbewerbe des SFV und der Kreisverbände (Stichtag für Ab- und Anmeldung, Wechselperioden, Wartefristen Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen) bleiben unverändert. Dies betrifft die §§ 16, 22, 23, 29, 30 und 69 der DFB- bzw. SFV-Spielordnung.

19.2. Für den Wegfall der Wartefrist nach Vereinswechsel gemäß § 17 Absatz 2.7 der DFB-Spielordnung, wenn ein Amateur nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat, wird der Zeitraum, in dem aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wurde, nicht berücksichtigt.